

Dienstleistungsvereinbarung

Analysenservices der RGCC International

1. Präambel

Diese Vereinbarung bildet die Grundlage für den durch die Auftraggeberin initiierten Auftrag, bei dem die Auftraggeberin die RGCC International GmbH (nachfolgend: «RGCC») mit der Durchführung analytischer Dienstleistungen betraut. Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung bestätigt die RGCC die Annahme der Dienstleistungsvereinbarung zu den in dieser Vereinbarung sowie der jeweiligen Offerte festgelegten Konditionen. Die Parteien vereinbaren was folgt.

Die RGCC führt auf Anfrage Analysen von chemischen Substanzen für die Auftraggeberin durch. Diese Dienstleistung erbringt die RGCC ausschliesslich für Probe(n) aus der Schweiz, Deutschland, Österreich, Italien, Frankreich und Liechtenstein.

Die Vereinbarung dient ausschliesslich der Erbringung von Dienstleistungen und gewährt keine Lizenz oder sonstiges Nutzungsrecht an den Forschungsergebnissen von RGCC, auch wenn diese im Zuge der Dienstleistungen entstanden sind. Etwaige Nutzungs- oder Verwertungsrechte an den Forschungsergebnissen von RGCC bedürfen einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung (Art. 34 Abs. 1 PatG).

2. Definitionen

- a. Auftraggeberin: «Auftraggeberin» ist die Partei, die die Dienstleistungen von RGCC in Anspruch nimmt. Die Auftraggeberin hat Anspruch auf die im Rahmen der Dienstleistungen erhobenen oder erstellten Daten sowie die damit verbundenen geistigen Eigentumsrechte.
- b. RGCC: «RGCC» ist die Partei, die die vertraglich vereinbarten Dienstleistungen erbringt.
- c. Dienstleistungen: «Dienstleistungen» sind alle von RGCC im Rahmen der Vereinbarung sowie der in der Vereinbarung bezeichneten AGB erbrachten Leistungen, einschliesslich der Erhebung oder Erstellung von Daten wie Testergebnissen, Messergebnissen oder Routineanalysen.
- d. Daten: «Daten» umfassen alle Informationen, die während der Dienstleistungen der RGCC erhoben oder erstellt werden. Dazu gehören Daten wie Dokumente, Dateien oder Berichte.
- e. Geistiges Eigentum: «Geistiges Eigentum» umfasst alle immateriellen Rechte an den Daten und Ergebnissen, einschliesslich Urheberrechten und verwandten Schutzrechten.
- f. Forschungsergebnisse: «Forschungsergebnisse» bezeichnen alle Erkenntnisse, Resultate und innovativen Entwicklungen, die im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen durch RGCC entstehen, jedoch nicht zu den in der Vereinbarung definierten Daten gehören. Diese Ergebnisse können Techniken, Prozesse, Methoden und spezifische Lösungen umfassen, die von RGCC erarbeitet wurden.
- g. Nutzungsrecht: «Nutzungsrecht» bezieht sich auf das Recht, geistiges Eigentum, wie Urheberrechte, Patente oder Marken, im vereinbarten Umfang zu verwenden. Dies schliesst das Recht ein, Werke zu vervielfältigen, öffentlich zugänglich zu machen, zu verbreiten und zu vermarkten (Art. 10 Abs. 1 URG; Art. 34 Abs. 1 PatG).
- h. Verwertung: «Verwertung» bedeutet die wirtschaftliche Nutzung eines Werkes oder einer Erfindung. Dies kann durch Herstellung und Verkauf von Werkexemplaren, Lizenzierung, Vermietung, öffentliche Aufführungen oder sonstige Nutzung zur Erzielung von Einnahmen erfolgen (Art. 10 Abs. 2 URG).
- i. Lizenz: «Lizenz» ist die Ermächtigung zur Benutzung von geistigem Eigentum, die vom Rechteinhaber an einen Lizenznehmer erteilt wird (Art. 34 Abs. 1 PatG).

- j. Vertrauliche Informationen: «Vertrauliche Informationen» sind alle Proben, Daten, Dokumente, Berichte oder andere Informationen, welche die jeweils mitteilende Partei und mit ihr verbundene Gesellschaften der jeweils empfangenden Partei mitteilt oder bereits mitgeteilt hat oder die der empfangenden Partei im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit sonst wie bekannt geworden sind oder bekannt werden, unabhängig von der Form der Mitteilung (mündlich, schriftlich, auf Datenträgern gespeichert, als Muster, Modell oder anders).
- k. Datensicherheitsvorfall: «Datensicherheitsvorfall» bedeutet eine Sicherheitsverletzung, die zur versehentlichen oder unrechtmässigen Zerstörung, zum Verlust, zur Änderung, zur unbefugten Offenlegung von oder zum Zugriff auf personenbezogene Daten führt.
- l. Parteien: «Partei» bedeutet Auftraggeberin oder RGCC einzeln als Vertragspartner der Vereinbarung, während beide zusammen als "Parteien" bezeichnet werden.
- m. Eingeschränkte Stoffe: «Eingeschränkte(r) Stoff(e)» bezeichnet jeden Inhalt einer Probe, der hochgiftig, explosiv, leicht entzündlich, biologisch gefährlich, ionisierend/radioaktiv, ein Kampfstoff, ein zulassungspflichtiges Arzneimittel oder ein sonstiger Probeninhalt ist, der unter eine geltende Vorschrift über den Transport und/oder die Handhabung gefährlicher Güter fällt.
- n. Ergebnisse: «Ergebnisse» bezeichnet alle Analyseergebnisse, die der Dienstleister in Erfüllung der Analysedienste aus der/den Probe(n) erzielt.
- o. Probe(n): «Probe(n)» bezeichnet das Produkt, die Verbindung, die Flüssigkeit, das Material oder die andere Substanz, die der Kunde zur Verfügung stellt und die Gegenstand der analytischen Dienstleistungen sein soll.
- p. AGB: «AGB» bezeichnet die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der RGCC in Bezug auf die Analysenservices RGCC International.
- q. Offerte: «Offerte» bezeichnet das entsprechende Angebot der RGCC, für die entsprechende Analyseleistung. Die RGCC übermittelt der Auftraggeberin via E-Mail eine Offerte. Der Gültigkeitszeitraum des darin übermittelten Angebots wird jeweils konkret in der Offerte definiert. Wird sie innerhalb dieses Zeitraums von der Auftraggeberin bestätigt und zurückgesendet, kommt die Vereinbarung zustande. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Reaktion, gilt die Offerte als abgelehnt.

3. Vertragsgegenstand

Die Auftraggeberin beauftragt die RGCC mit Leistungen aus dem Bereich der Analysetätigkeiten. Die spezifisch zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der als «Offerte» bezeichnete Leistungsvereinbarung.

4. Vertragsbestandteile

- 4.1. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen Analysenservices (AGB) der RGCC sind Bestandteil dieser Vereinbarung und gelten für alle Vertragsbeziehungen zwischen der Auftraggeberin und der RGCC und können nicht wegbedungen werden. Die Anwendung allfälliger AGB der Auftraggeberin wird explizit ausgeschlossen. Die AGB der RGCC sind der Auftraggeberin bekannt und werden von dieser anerkannt. Sie sind auf der Website der RGCC einsehbar und können der Auftraggeberin in individueller Form zur Verfügung gestellt werden.
- 4.2. Folgende Dokumente bilden einen integrierten Bestandteil dieser Einzelvereinbarung und gehen einander im Konfliktfall in absteigender Reihenfolge vor:
 - 4.2.1. Allenfalls gesondert getroffene individuelle Vereinbarungen zwischen den Parteien (z.B. NDA);
 - 4.2.2. Offerten;
 - 4.2.3. Die vorliegende Dienstleistungsvereinbarung;
 - 4.2.4. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen Analysenservices (AGB) der RGCC.

5. Zusammenarbeit

- 5.1. Diese Vereinbarung sowie die AGB der RGCC liefern die Grundlage der Zusammenarbeit. Die Parteien vereinbaren die jeweils spezifische Analysetätigkeit konkret im Rahmen einzelner Offerten abzuschliessen. Diese definieren den jeweils individuellen Auftragsumfang sowie die entsprechend durch die RGCC durchzuführende Tätigkeit. Das Zustandekommen des Abschlusses einzelner Offerten ergibt sich aus den AGB.
- 5.2. Die Parteien vereinbaren, dass RGCC jederzeit das Recht hat, Anfragen der Auftraggeberin ohne Nennung eines Grundes abzulehnen.
- 5.3. Die RGCC ist in keinem Fall dazu verpflichtet bezüglich einzelner Bestellungen der Auftraggeberin eine Offerte zu erstellen.
- 5.4. Die RGCC stellt die jeweils verfügbaren Analysedienste konkret auf Ihrer Website sowie in ihrer AGB dar. Soweit nicht anders angegeben, sind sämtliche in den Vertragsdokumenten sowie AGB der RGCC angegebenen Preise als Nettopreise ohne Mehrwertsteuer zu verstehen.
- 5.5. Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich, dass die RGCC die Analysedienste als unabhängiger Auftragnehmer erbringt. Diese Vereinbarung begründet weder ein Partnerschafts-, Joint-Venture-, Franchise- noch ein Arbeitgeber/Arbeitnehmer-Verhältnis. Keine der Vertragsparteien ist befugt, die jeweils andere Partei zu vertreten, im Namen der anderen Partei rechtlich bindende Handlungen vorzunehmen oder Verträge abzuschliessen. Es sei denn, eine derartige Befugnis wurde ausdrücklich und schriftlich eingeräumt.
- 5.6. Die RGCC führt die Analyse der Probe(n) gemäss den vertraglichen Vorgaben und unter Einsatz der im Auftrag genannten Instrumente durch. Dies beinhaltet die Analyse von eingeschränkten Stoffen, sofern dies Bestandteil des Auftrags ist. Die erbrachten Leistungen entsprechen der Sorgfalt und dem Fachwissen, die von qualifizierten Fachleuten in vergleichbaren Situationen üblicherweise angewendet werden. Dabei hält die RGCC die in der Branche anerkannten Standards, Methoden und Betriebsverfahren ein sowie seine jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Qualitätsstandards.
- 5.7. Bevor mit der Analyse der Probe(n) begonnen wird, prüft die RGCC die jeweilige Anfrage sowie alle relevanten Unterlagen der Auftraggeberin, um etwaige fehlende oder unklare Informationen zu identifizieren. Sollte der Auftrag unvollständig oder in Teilen unverständlich sein, kann die RGCC die Auftraggeberin kontaktieren und um Ergänzungen oder Klarstellungen bitten. Die Auftraggeberin verpflichtet sich, alle hierfür erforderlichen zusätzlichen Informationen zeitnah und in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen, damit die Analysedienste ordnungsgemäss erbracht werden können.
- 5.8. Weicht die von der Auftraggeberin vorgeschriebene Art und Weise zur Durchführung von Tests, Analysen oder der Erstellung von Berichten/Dokumenten von den üblichen Standard- oder empfohlenen Verfahren ab, stellt die Auftraggeberin die RGCC von sämtlichen Ansprüchen, Schäden und Kosten frei, die sich aus der Befolgung dieser abweichenden Anweisungen ergeben.
- 5.9. Sollte ein Teil der Analysedienste, der im Verantwortungsbereich von RGCC liegt, mangelhaft erbracht worden sein, so hat die Auftraggeberin RGCC hierüber unverzüglich, in der Regel innerhalb von sieben (7) Tagen nach dem Übermitteln der Ergebnisse an die Auftraggeberin, schriftlich zu informieren.
- 5.10. Soweit Zusatzleistungen, wie in den AGB definiert, angefordert werden, führt dies nicht zu einer Anpassung der Offerte. Zusatzleistungen werden zu den gleichen Bedingungen und insbesondere den in den AGB dargestellten Kosten durchgeführt.

6. Probe(n)

- 6.1. Alle Proben sind und bleiben zu jeder Zeit das Eigentum der Auftraggeberin. Die RGCC wird die Probe(n) nur für die Zwecke der Durchführung der Analysedienste zur Erfüllung dieser Vereinbarung verwenden.
- 6.2. Die Auftraggeberin stellt sicher, dass alle Probe(n) den geltenden Gesetzen und Vorschriften, den Geschäftsbedingungen des von der Auftraggeberin für den Versand beauftragten Logistikdienstleisters und den Anforderungen der RGCC, insbesondere den Kennzeichnungsanforderungen, entsprechen.
- 6.3. Nach Erhalt und Annahme der Offerte muss die Auftraggeberin sicherstellen, dass die Probe(n) gemäss den geltenden Vorschriften sowie den Bedingungen des jeweiligen Logistikdienstleisters ordnungsgemäss verpackt und gekennzeichnet werden. Das schliesst alle erforderlichen Erklärungen, Zertifikate, Sicherheitsdatenblätter oder sonstige notwendige Dokumente ein. Zudem hat die Auftraggeberin den Versand der Probe(n) an die von RGCC angegebene Adresse zu organisieren. Die Probe(n) werden auf Kosten und Risiko der Auftraggeberin verschickt. RGCC übernimmt keine Verantwortung für den Versand und haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung der Probe(n) während des Transports. Geht eine Probe im Versand verloren oder wird sie beschädigt, muss die Auftraggeberin der RGCC auf eigene Kosten Ersatzproben zur Verfügung stellen.
- 6.4. Die Auftraggeberin stellt RGCC alle Informationen zur Verfügung, die RGCC benötigt, um die Analysedienste sicher und vorschriftsgemäss durchzuführen. Dies umfasst sämtliche Angaben zu eingeschränkten Stoffen sowie besondere Anforderungen an die Handhabung und Lagerung der Probe(n). Alle gefährlichen Eigenschaften müssen im Bestellvorgang und, soweit erforderlich, durch entsprechende Gefahrendokumentation eindeutig gekennzeichnet werden. RGCC ist berechtigt, die Annahme von Probe(n) zu verweigern oder eine bereits erfolgte Annahme zu widerrufen, wenn festgestellt wird, dass die Probe(n) eine Gefahr für Gesundheit, Sicherheit oder Umwelt darstellen, die aus den Angaben der Auftraggeberin bei der Auftragserteilung nicht ersichtlich war, oder wenn RGCC nicht berechtigt ist, diese anzunehmen. In einem solchen Fall hat die Auftraggeberin auf eigene Kosten alle betroffenen Probe(n) umgehend aus den Räumlichkeiten von RGCC zu entfernen.
- 6.5. Die Auftraggeberin darf keine Probe(n) einreichen, die Personendaten enthalten oder auf Ausfuhrkontrolllisten stehen.
- 6.6. Die Auftraggeberin muss RGCC alle notwendigen Informationen zu den Probe(n) bereitstellen, einschliesslich, wenn erforderlich, der Exportkontrollklassifizierung und des Herkunftslandes. Die Auftraggeberin ist dafür verantwortlich, alle geltenden Datenschutz-, Einfuhr-, Ausfuhr-, Wiederausfuhrkontroll- und Sanktionsgesetze einzuhalten. Soweit notwendig, hat die Auftraggeberin die notwendigen Einwilligungen einzuholen. Zudem muss die Auftraggeberin im Zusammenhang mit dem Transport der Probe(n) als Exporteurin bzw. Importeurin auftreten und dabei die Exportabfertigung und die Zahlung aller Zölle und Gebühren übernehmen. Die Auftraggeberin erkennt an, dass RGCC nicht in Export- oder Einfuhrverfahren im Zusammenhang mit dem Transport der Probe(n) involviert ist.
- 6.7. Soweit die RGCC die Probe(n) erhalten hat, lagert Sie diese gemäss der branchenüblichen Praxis, soweit die Parteien nicht etwas Abweichendes vereinbart haben.
- 6.8. RGCC bewahrt die Probe(n) für einen Zeitraum von maximal drei (3) Monaten ab dem Datum der Übermittlung der Ergebnisse auf. Nach Ablauf der Frist werden die Probe(n) entsorgt. Soweit die Auftraggeberin eine Rücksendung der Probe(n) wünscht, werden diese auf Antrag und entsprechend der vereinbarten Bedingungen an die Auftraggeberin zurückgegeben. Verlangt die Auftraggeberin die Rücksendung oder eine anderweitige Entsorgung der Probe(n) auf eine bestimmte Art und Weise, trägt sie ebenfalls die Kosten für Verpackung, Transport und etwaige zusätzliche Leistungen. Zudem liegt das Risiko während des Rückversands bei der Auftraggeberin.

7. Ausführungskontrolle

- 7.1. Die Auftraggeberin erkennt an, versteht und stimmt zu, dass (a) die IT-Infrastruktur der RGCC sich teilweise oder vollständig ausserhalb des Landes der jeweiligen Vertragspartei befinden kann und (b) das Übertragen, Veröffentlichen, Freigeben, Hochladen oder anderweitige Bereitstellen von Inhalten (i) einen „Export“ im Sinne der anwendbaren Exportkontroll-, Sanktions- oder Importgesetze und -vorschriften der Schweiz, der EU oder einer anderen zuständigen Gerichtsbarkeit (zusammen „Handelskontrollgesetze“) darstellen kann und (ii) eine vorherige Lizenz, Genehmigung oder entsprechende Benachrichtigung nach diesen Handelskontrollgesetzen erfordern kann.
- 7.2. Jede Partei verpflichtet sich, sämtliche anwendbaren Handelskontrollgesetze, einschliesslich (aber nicht beschränkt auf) das schweizerische Kriegsmaterialgesetz (KMG), das Güterkontrollgesetz (GKG), Verordnungen des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) sowie die entsprechenden EU-Rechtsvorschriften, strikt einzuhalten.
- 7.3. Die Auftraggeberin verpflichtet sich, keine Probe(n) oder Inhalte zur Verfügung zu stellen, die gegen Handelskontrollgesetze verstossen. Beide Parteien erkennen an und stimmen zu, dass im Rahmen dieser Vereinbarung keine Probe(n) oder Inhalte exportiert, reexportiert oder anderweitig an folgende Empfänger übermittelt werden:
 - 7.3.1. Personen in sanktionierten oder mit Embargo belegten Ländern oder an Regierungsbeamte dieser Länder.
 - 7.3.2. Personen, Unternehmen oder Organisationen, die in einem sanktionierten Land ansässig sind oder von Personen kontrolliert werden, die auf Sanktionslisten der USA, der Vereinten Nationen, der EU, der OSZE oder der Schweiz stehen.
 - 7.3.3. Für eine verbotene Endverwendung, insbesondere militärische oder nachrichtendienstliche Nutzung in Ländern, die mit Menschenrechtsverletzungen oder der Entwicklung von Massenvernichtungswaffen in Verbindung stehen.
- 7.4. Die Ergebnisse und Inhalte, welche die RGCC der Auftraggeberin zur Verfügung stellt, dürfen nur für friedliche Zwecke verwendet werden. Diese Verpflichtungen gelten auch nach Beendigung der Vereinbarung weiter. Die Auftraggeberin ist allein dafür verantwortlich, die Handelskontrollgesetze einzuhalten und alle nötigen Lizenzen oder Genehmigungen für die von ihr bereitgestellten Probe(n) oder Inhalte zu beschaffen.

8. Geheimhaltungspflichten

- 8.1. RGCC verpflichtet sich, alle vertraulichen Informationen, die sie von der Auftraggeberin erhält, geheim zu halten. Dabei wendet RGCC mindestens den gleichen Sorgfaltsstandard an, den sie auch beim Schutz eigener, ähnlicher Informationen verwendet, in keinem Fall weniger als einen angemessenen Sorgfaltsstandard. RGCC wird vertrauliche Informationen nicht an Dritte weitergeben, es sei denn, die Auftraggeberin hat zuvor ihr Einverständnis erteilt. Die Informationen dürfen ausschliesslich zur Erbringung der Analysedienste genutzt werden.
- 8.2. Vertrauliche Informationen umfassen nicht jene Informationen, die zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits allgemein bekannt waren oder ohne Verschulden von RGCC oder ihren Mitarbeitenden nachträglich allgemein bekannt wurden. Ebenso gehören die Informationen nicht dazu, die RGCC bereits vor Erhalt von der Auftraggeberin besessen hat, die von RGCC unabhängig und ohne Nutzung der vertraulichen Informationen der Auftraggeberin entwickelt wurden oder die RGCC von einem Dritten rechtmässig und ohne Vertraulichkeitsbeschränkung erhalten hat.

- 8.3. Sollte RGCC aufgrund eines Gesetzes, eines Gerichtsbeschlusses oder einer behördlichen Vorladung zur Offenlegung verpflichtet sein, gelten die in 8.1 enthaltenen Vertraulichkeitsverpflichtungen nicht. In einem solchen Fall informiert RGCC die Auftraggeberin, soweit rechtlich zulässig, unverzüglich über die behördliche Aufforderung. Bevor RGCC Informationen offenlegt, und sofern dies gesetzlich möglich ist, unternimmt RGCC angemessene Schritte, um der Auftraggeberin alle nötigen Angaben bereitzustellen, damit diese auf eigene Kosten eine Schutzanordnung oder ein anderes Rechtsmittel beantragen kann. Sollte RGCC nach dieser Mitteilung weiterhin zur Offenlegung verpflichtet sein, darf RGCC die betroffenen vertraulichen Informationen im erforderlichen Umfang offenlegen.
- 8.4. Die in dieser Vereinbarung festgelegten Vertraulichkeitsregeln gelten für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach Zustellung der Ergebnisse. RGCC nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass jede unbefugte Nutzung oder Weitergabe vertraulicher Informationen einen Verstoß gegen diese Vereinbarung darstellt.

9. Gewährleistung und Haftung

- 9.1. RGCC haftet nicht für Verzögerungen oder Mängel bei der Erbringung der Analysedienste, die auf Handlungen, Unterlassungen oder Versäumnisse der Auftraggeberin oder deren Mitarbeitenden, Vertreter oder beauftragter Dritter zurückzuführen sind.
- 9.2. Für einfache Fahrlässigkeit haftet RGCC nur, wenn wesentliche Vertragspflichten verletzt werden. Dies sind jene Pflichten, deren Einhaltung für die ordnungsgemässe Durchführung des Vertrages und das Erreichen des Vertragszwecks unerlässlich sind und auf die die jeweils andere Partei berechtigterweise vertrauen darf. In solchen Fällen ist die Haftung auf den typischerweise und vorhersehbar entstehenden Schaden begrenzt, jedoch höchstens auf den Betrag von CHF 5'000.00.
- 9.3. Die Haftungsbeschränkung bei Fahrlässigkeit gilt nicht bei Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit.
- 9.4. Schäden, die mittelbar oder unvorhersehbar entstehen, etwa Produktions- oder Nutzungsausfälle, entgangene Gewinne, ausgebliebene Einsparungen oder sonstige Vermögensschäden aufgrund von Ansprüchen Dritter, sind bei einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen, sofern nicht Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit betroffen sind.
- 9.5. Eine weitergehende Haftung als in dieser Vereinbarung festgelegt ist grundsätzlich ausgeschlossen, unabhängig von der Art des geltend gemachten Anspruchs.
- 9.6. Die in den Absätzen 9.2 und 9.3 festgelegten Beschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der Mitarbeitenden, Vertreter, Organe und Erfüllungshilfen beider Parteien.
- 9.7. Keine der Vertragsparteien haftet für die Nichterfüllung oder Teilerfüllung ihrer Pflichten, sofern diese auf Ursachen zurückzuführen ist, die ausserhalb ihrer Kontrolle liegen. Mit Ausnahme der Zahlungsverpflichtungen aus dieser Vereinbarung. Zu diesen Ursachen zählen insbesondere (aber nicht ausschliesslich) ungewöhnliche Witterungsbedingungen, Brände, Überschwemmungen, Erdbeben, innere Unruhen, Krieg, behördliche Massnahmen, Pandemien sowie Verzögerungen oder Schäden während des Versands. Tritt einer dieser Umstände ein, verlängert sich die Frist zur Erfüllung dieser Vereinbarung durch RGCC entsprechend.

10. Dauer und Kündigung

- 10.1. Diese Vereinbarung kommt durch das Ankreuzen des entsprechenden Kästchens im Online-Formular und die damit zusammenhängende Abgabe der Anfrage durch die Auftraggeberin zustande. Die Vereinbarung bleibt bezogen auf den entsprechenden Auftrag wirksam, bis sämtliche Analysedienste abgeschlossen und die definierte Aufbewahrungsfrist der Analyseergebnisse von fünf Jahren abgelaufen ist.
- 10.2. Die Auftraggeberin kann erteilte Aufträge stornieren. Sie ist dennoch verpflichtet sämtliche Kosten zu tragen, die mit Abschluss dieser Vereinbarung und dem Abschluss der jeweiligen Offerte vereinbart wurden.
- 10.3. RGCC kann die Vereinbarung aus einem wichtigen Grund kündigen bzw. die Offerte stornieren. Ein solcher wichtiger Grund umfasst beispielsweise eine wesentliche Vertragsverletzung durch die Auftraggeberin, etwa wenn Probe(n) fehlerhaft angegeben wurden. In diesem Fall muss die Auftraggeberin alle vereinbarten Leistungen und die dabei entstandenen Kosten, einschliesslich der in der Offerte vereinbarten Gebühren bezahlen.
- 10.4. Diese Vereinbarung gilt ausschliesslich in Bezug auf die im Zusammenhang mit dem Abschluss dieser Vereinbarung gestellten Anfrage bzw. dem entsprechenden Auftrag. Soweit eine neue Anfrage bzw. ein neuer Antrag gestellt wird, wird eine neue Vereinbarung geschlossen. Folgeaufträge, die sich auf die im Rahmen dieser Vereinbarung und der damit zusammenhängenden Offerte versandten Probe(n) beziehen, gelten nicht als neuer Auftrag. Für die Abwicklung des Folgeauftrags kann jedoch eine weitere Offerte von RGCC erforderlich sein, das zu den beschriebenen Bedingungen abgeschlossen wird. Ein neuer Auftrag liegt erst vor, wenn die beauftragte Analyse eine andere, bisher nicht analysierte Probe betrifft.

11. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der rechtsunwirksamen Bestimmung tritt eine dem Sinn und Zweck dieser Vertragsbestimmung aus wirtschaftlicher Sicht möglichst entsprechende Regelung.

12. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Auf die zwischen der Auftraggeberin und RGCC geschlossenen Vereinbarungen ist ausschliesslich Schweizer Recht anwendbar unter Ausschluss der Kollisionsnormen des IPRG und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf. Für Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit der vorliegenden Vereinbarung sind ausschliesslich die Gerichte der Stadt Zug zuständig.